

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**INF.23**

13. März 2009

Original: Deutsch

### **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 23. bis 26. März 2009)

### **Tagesordnungspunkt 4: Interpretation des RID/ADR/ADN**

### **Grenzen der Freistellung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 c)**

### **Antrag Österreichs**

#### **Hintergrund**

1. Seit die Freistellung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 c) in die Gefahrgutbestimmungen aufgenommen worden ist, sind die Vollzugsbehörden in Österreich ständig mit Fragen zu ihrer Auslegung befasst.
2. Das größte und bislang nicht befriedigend gelöste Problem stellt dabei die Grenze zwischen freigestellter Beförderung gemäß erstem Satz der Bestimmung und nicht freigestellter Versorgungsfahrt im Sinne des letzten Satzes dar. Wo sie zu ziehen ist, lässt die Vorschrift nicht erkennen. Man kann nur davon ausgehen, dass die Freistellung eingeschränkt ist, sie dadurch jedoch nicht völlig ausgehöhlt werden soll.
3. Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie der Republik Österreich hat als geeigneten Anhaltspunkt angesehen, ob die gefährlichen Güter unmittelbar ihrem Ge- oder Verbrauch zugeführt werden, oder ob zuvor noch eine Lagerung stattfindet, etwa in einem Tank an einer Baustelle. Der für die Auslegung in Österreich letztlich maßgebliche Verwaltungsgerichtshof hat das in konkreten Fällen abgelehnt, allerdings ohne seinerseits andere generell anwendbare Kriterien zu entwickeln.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## **Anregung**

4. Österreich ersucht daher die Delegierten der Gemeinsamen Tagung, die Handhabung der gegenständlichen Bestimmung in ihren Ländern kurz darzustellen. Sollten sich dabei einheitliche Linien abzeichnen, wäre Österreich bereit, einer späteren Tagung eine entsprechende Konkretisierung des Textes vorzuschlagen.

---